

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2023

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.
Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice
Badergasse 17
09350 Lichtenstein/Sa.

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44a DRiG

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Schöffin/eines Schöffen.

Angaben zur Person

Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		Akademischer Grad*	
Familiename		Geburtsname (wenn abweichend)	
Vornamen			
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit deutsch
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Familienstand*			
Beruf (bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)			
Telefon*		E-Mail*	

Hinweis: Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren **nicht** zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat bestraft worden.
- Gegen mich läuft **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, aufgrund dessen das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter aberkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) über mein Vermögen abgegeben.
- Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.*

**freiwillige Angabe*

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt*:

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/eines Schöffen

- am Amtsgericht
- am Landgericht

Mir ist bekannt, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist.

**Die Information zu Ablehnungs- und Hinderungsgründen habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bekannt, dass die Wahl der Schöffen durch einen unabhängigen Wahlausschuss erfolgt.**

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Stadtrat und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden aufgrund der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erhoben. Sie werden ausschließlich für die Wahl der Schöffen automatisiert verarbeitet. Veröffentlicht werden die gesetzlich notwendigen Daten. Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz muss die Vorschlagsliste Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

**freiwillige Angabe*

Erklärung gemäß § 44a Deutsches Richtergesetz (DRiG)

Wenn Sie vor dem 13. Januar 1972 geboren sind, bitten wir Sie, die nachfolgende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und zusammen mit dem Bewerbungsformular an die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. zurückzusenden.

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich nicht in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, nicht Offizierin/Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtliche Mitarbeiterin/Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich nicht zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiterin/Inoffizieller Mitarbeiter), nicht zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und nicht inoffizielle Mitarbeiterin/inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Familienname:

Geburtsname:

Vorname/Vornamen:

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Information zu Ablehnungs- und Hinderungsgründen

1. Unfähigkeit zum Schöffenamts

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

- a) Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berufen werden:
 - aa) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - bb) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - cc) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - dd) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - ee) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - ff) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- b) Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch nicht berufen werden, wer
 - aa) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - bb) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S. 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

3. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes ferner nicht berufen werden:

- a) der Bundespräsident,
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- c) Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und in § 59 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einseitigen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes für zulässig erklärt wird,
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

4. Ablehnung des Schöffenamts

- a) Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen gemäß § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes ablehnen:
 - aa) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer,
 - bb) Personen, die
 - aaa) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - bbb) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - ccc) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
 - cc) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
 - dd) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 - ee) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderem Maße erschwert,
 - ff) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
 - gg) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amts für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- b) Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, soweit sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.